



Turngemeinschaft Röttenbach
e.V.



**Vereinsatzung der
Turngemeinschaft Röttenbach e.V.**

28.09.2021

Inhalt:

§1

Name und Sitz des Vereins

§2

Vereinszweck und Gemeinnützigkeit

§3

Mitgliedschaft

§4

Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft

§5

Beitrag

§6

Rechte und Pflichten der Mitglieder

§7

Vereinsorgane

§8

Vorstand

§9

Vorstandschaft

§10

Vertretung und Geschäftsführung

§11

Revisoren

§12

Ausschüsse

§13

Mitgliederversammlung

§14

Bestimmungen für Abteilungen

§15

Haftung

§16

Datenschutz

§17

Satzungsänderung

§18

Auflösung des Vereins

§19

Inkrafttreten der Satzung

§ 1

Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen

Turngemeinschaft Röttenbach e.V.

und hat seinen Sitz in Röttenbach. Der Verein ist im Vereinsregister eingetragen.

§ 2

Vereinszweck und Gemeinnützigkeit

1. Zweck des Vereins ist die Pflege und Förderung des Turnsports.
2. Der satzungsgemäße Zweck wird verwirklicht insbesondere durch
 - a) Abhaltung von geordnetem Sport- und Spielbetrieb
 - b) Durchführung von Versammlungen, Vorträgen, Kursen, Veranstaltungen und dergleichen
 - c) Einsatz von sachgemäß ausgebildeten Übungsleitern und Trainerassistenten
 - d) Instandhaltung der eigenen Sportgeräte.
3. Der Verein dient mit seinen sämtlichen Einrichtungen und seinem gesamten Vermögen ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung (AO 1977). Ausgaben und etwaige Gewinne dürfen nur für den satzungsgemäßen Zweck verwendet werden. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem satzungsgemäßen Vereinszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Ausgeschiedene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.
4. Der Verein ist Mitglied des Bayerischen Landes-Sportverbandes e.V. und des Bayerischen Turnverbandes im Bayerischen Landes-Sportverband e.V. . Er erkennt deren Satzung und Ordnungen an.
5. Zu parteipolitischen Fragen nimmt der Verein keine Stellung.

§ 3

Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jede natürliche Person werden. Einschränkungen auf bestimmte Personenkreise aus ethnischen, religiösen und politischen Gründen sind nicht statthaft. Die Zahl der Mitglieder ist unbegrenzt.
2. Der Verein umfasst
 - a) Vollmitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben,
 - b) jugendliche Mitglieder 14 bis 18 Jahre alt,
 - c) Schüler 6 bis 14 Jahre alt,
 - d) Kinder unter 6 Jahren.
3. Personen, die den Zweck des Vereins in besonderem Maß gefördert haben, können durch Beschluss der Vorstandschaft zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

§ 4

Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft

1. Mitglieder werden durch den Vorstand aufgrund eines schriftlichen Aufnahmeantrages aufgenommen. Bei Minderjährigen ist die schriftliche Zustimmung des gesetzlichen Vertreters erforderlich.
2. Wenn besondere Gründe vorliegen, kann der Vorstand Aufnahmeanträge ablehnen. Die Ablehnung des Antrages durch den Vorstand ist schriftlich zu begründen.
3. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod oder Ausschluss aus dem Verein.
4. Der Austritt ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres möglich und ist mindestens vier Wochen vor Jahresende schriftlich dem Vorstand gegenüber zu erklären.
5. Ein Mitglied kann vom Verein ausgeschlossen werden
 - a) wegen Zahlungsrückstand eines Jahresbeitrages, trotz zweimaliger Mahnung,
 - b) wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder groben unsportlichen Verhaltens.

6. Der Ausschluss erfolgt nach vorheriger Anhörung des Betroffenen durch den Vorstand, wenn die Mehrheit aller Vorstandsmitglieder für den Ausschluss stimmt. Gegen diesen Beschluss ist binnen zwei Wochen der Einspruch zulässig, über den dann die nächste Vorstandssitzung zu beschließen hat.
7. In allen Fällen des Ausscheidens aus dem Verein - Austritt, Ausschluss, Tod - erlöschen alle Mitgliedsrechte und Mitgliedspflichten, unbeschadet des Anspruchs des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen und sonstige Forderungen.

§ 5

Beitrag

1. Beim Eintritt in den Verein hat jedes Mitglied ab dem Monat des Eintritts den entsprechenden Mitgliedsbeitrag zu entrichten.
2. Bei Eintritt im ersten Halbjahr ist der volle Beitrag, bei Eintritt im zweiten Halbjahr der halbe Mitgliedsbeitrag zu entrichten.
3. Die Höhe des Beitrages wird durch die Mitgliederversammlung festgelegt. Im Falle höherer Gewalt (z. B. Pandemie etc.) hat der Vorstand das Recht, den Mitgliedsbeitrag für das jeweilig laufende Kalenderjahr zu reduzieren bzw. auf Teilbeträge aufzuteilen.
4. Der Vorstand hat das Recht, bei Bedürftigkeit den Mitgliedsbeitrag ganz oder teilweise zu erlassen.

§ 6

Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder des Vereins sind verpflichtet
 - a) die Ziele und den Zweck des Vereins nach besten Kräften zu fördern,
 - b) die Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane (gemäß § 7) zu befolgen,
 - c) den Mitgliedsbeitrag mittels Abbuchungsverfahren einziehen zu lassen.

2. Alle Mitglieder ab dem vollendeten 16. Lebensjahr und die Ehrenmitglieder haben in Mitgliederversammlungen volles Stimmrecht, jedoch nur, wenn sie mit ihren Beitragszahlungen nicht im Rückstand sind. Sie haben gleiches Stimmrecht. Eine Übertragung des Stimmrechts oder seine Ausübung durch Bevollmächtigte ist unzulässig. Mitglieder sind stimmberechtigt, wenn sie das 16. Lebensjahr, und wählbar, wenn sie das 18. Lebensjahr vollendet haben. Wählbar sind auch abwesende Mitglieder, wenn eine schriftliche Erklärung über die Annahme der Wahl vorliegt.
3. Jedes Mitglied ist berechtigt, an sämtlichen sportlichen und sonstigen Veranstaltungen des Vereins, insbesondere am Übungsbetrieb teilzunehmen, sowie die Vereinseinrichtungen zu benutzen.
4. Jedes Mitglied ist gegen Unfälle, die sich bei der Ausübung der Leibesübungen ereignen, nach Maßgabe und im Umfange der abgeschlossenen Sportversicherung versichert. Das gilt gegenüber einer Haftpflicht, die im Zusammenhang mit der Ausübung der Leibesübungen entsteht, im Rahmen der Versicherungsbedingungen für Haftpflicht.
5. Beim Ausscheiden aus dem Verein oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins erhalten die Mitglieder nicht mehr als ihre evtl. vorgestreckten Barbeiträge (ausgenommen sind die Mitgliedsbeiträge) oder den gemeinen Wert gegenüber Sacheinlagen, soweit dieselben nachweisbar sind, zurück.

§ 7

Vereinsorgane

Organe des Vereins sind:

1. der Vorstand
2. die Vorstandschaft
3. die Mitgliederversammlung

§ 8

Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus:

1. dem 1. Vorsitzenden
2. dem 2. Vorsitzenden
3. dem Kassier
4. dem Schriftführer

§9

Die Vorstandschaft

Die Vorstandschaft besteht aus dem Vorstand (gemäß § 8) sowie den Abteilungsleitern.

§ 10

Vertretung und Geschäftsführung

1. Die Mitglieder des Vorstandes vertreten den Verein nach außen, und zwar gerichtlich und außergerichtlich. Jeder ist allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis ist der 2. Vorsitzende, Kassier und der Schriftführer zur Vertretung nur in den Fällen berechtigt, in denen der 1. Vorsitzende verhindert ist.
2. Vorstandssitzungen werden bei Bedarf einberufen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, und zwar mündlich, soweit der Vorstand im Einzelfall nicht etwas anderes beschließt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des die Sitzung leitenden Vorsitzenden.
3. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Ihm obliegt die Verwaltung des Vereinsvermögens sowie die Ausführung der Vereinsbeschlüsse und der ihm nach der Satzung übertragenen Aufgaben. Absatz 1 bleibt unberührt.
4. Unbeschadet der Bestimmungen des Abs. 1 über die Vertretung nach außen bedarf im Innenverhältnis der Abschluss von Rechtsgeschäften, die den Verein mit mehr als jeweils € 1.000,- verpflichten, der Zustimmung des Vorstands.

5. Der 1., oder der 2. Vorsitzende, der Kassier oder der Schriftführer leiten die Sitzungen der Vorstandschaft. Er beruft die Sitzungen ein, so oft das Interesse des Vereins dies erfordert oder mindestens zwei Mitglieder der Vorstandschaft dies beantragen.
6. Die Einberufung hat formlos unter Angabe des Ortes, der Zeit und der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens drei Tagen zu erfolgen. Die Vorstandschaft ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte ihrer Mitglieder anwesend sind. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, und zwar mündlich, soweit die Vorstandschaft im Einzelfall nicht etwas anderes beschließt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des die Sitzung leitenden Vorsitzenden. Bei Beschlussunfähigkeit ist innerhalb einer Woche eine zweite Sitzung mit derselben Tagesordnung unter Angabe des Ortes und der Zeit schriftlich einzuberufen. Diese ist dann ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder der Vorstandschaft beschlussfähig. In der Einladung zu der zweiten Sitzung ist darauf besonders hinzuweisen.
7. Der Kassier verwaltet die Kasse des Vereins, führt ordnungsgemäß Buch über alle Ausgaben und Einnahmen und hat der Mitgliedsversammlung einen mit Belegen versehenen Rechnungsbericht zu erstatten. Er nimmt alle Zahlungen für den Verein gegen seine alleinige Quittung in Empfang, darf aber Zahlungen für Vereinszwecke nur mit Zustimmung mindestens eines weiteren Vorstandsmitglieds leisten.
8. Dem Schriftführer oder dem Vertreter obliegt die Anfertigung der Protokolle. Er hat über jede Sitzung des Vorstands, der Vorstandschaft und der Mitgliederversammlung ein Protokoll aufzunehmen, das insbesondere die Beschlüsse zu enthalten hat. Die Protokolle über die Sitzungen des Vorstands, der Vorstandschaft und der Mitgliederversammlung sind vom Schriftführer und dem die Sitzung leitenden Vorsitzenden zu unterzeichnen.
9. Den Abteilungsleitern obliegt ausschließlich der Sportbetrieb der einzelnen Abteilungen.
10. Der Vorstand wird auf die Dauer von zwei Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt. Die Abteilungsleiter können von den Mitgliedern der einzelnen Abteilungen auf die Dauer von ebenfalls zwei Jahren gewählt werden, die Wahl kann aber auch in der Vereinsordnung noch anders geregelt sein. Der § 6 Abs. 2 ist entsprechend auf die Abteilungsversammlung anzuwenden. Der Zeitpunkt der Abteilungsversammlung wird im Einvernehmen mit dem Vorstand von den Abteilungen bestimmt.

11. Beim Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes haben die übrigen Mitglieder des Vorstands das Recht, bis zur nächsten Mitgliederversammlung einen Ersatzmann zu wählen.
12. Die Vorstandsmitglieder erhalten keine Vergütung für ihre Tätigkeit. Ausgaben, die zur Wahrung des Vereinsinteresses entstanden sind, können ersetzt werden.
13. Der Vorstand kann sich eine Geschäfts-, Finanz- und Haushaltsordnung sowie eine Jugendordnung geben. In diesen werden die Aufgaben und Befugnisse des Vorstands und seiner Mitglieder näher geregelt.

§ 11

Revisoren

In der ordentlichen Mitgliederversammlung sind zwei volljährige Revisoren (Kassenprüfer) zu wählen. Diese sind Beauftragte der Mitgliederversammlung und haben mindestens einmal im Jahr das Recht und die Pflicht, die ordnungsgemäße Buch- und Kassenführung zu prüfen, wobei sich Beanstandungen der Revisoren nur auf die Richtigkeit der Belege und Buchungen, nicht aber auf die Zweckmäßigkeit oder Notwendigkeit der Ausgaben erstrecken.

§ 12

Ausschüsse

Der Vorstand ist berechtigt, zu seiner Beratung und Unterstützung beim Ablauf des Vereinsgeschehens und zur Förderung des Vereinszweckes bei Bedarf Ausschüsse für besondere Aufgaben einzusetzen. Die Festlegung des Aufgabenbereichs, der Anzahl der Mitglieder, sowie die Wahl und die Abberufung der Ausschussmitglieder obliegt der Vorstandschaft.

§ 13

Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.
2. Eine ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) findet in den ersten drei Monaten eines jeden Jahres statt. Zu dieser Versammlung sind alle Mitglieder zwei Wochen vorher durch Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Gemeinde unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuladen.

3. Auf gesonderten Beschluss des Vorstands kann die Mitgliederversammlung auch ausschließlich oder partiell über den Weg der elektronischen Kommunikation durchgeführt werden. Die Mitgliederrechte können in diesem Falle ebenso ausgeübt werden.
4. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb von zwei Wochen einzuberufen
 - a) wenn der Vorstand oder die Vorstandschaft dies beschließen,
 - b) wenn mindestens ein Viertel aller Mitglieder dies verlangt.
5. Die Einladung erfolgt wie bei der ordentlichen Mitgliederversammlung.
6. Die Mitgliederversammlungen sind durch den Vorstand einzuberufen.
7. Der ordentlichen Mitgliederversammlung obliegt vor allem:
 - a) Entgegennahme des Berichtes des Vorstands
 - b) Entgegennahme des Berichtes der Abteilungsleiter und des Kassiers
 - c) Entgegennahme des Berichtes des Kassenprüfers
 - d) Entlastung des Vorstands
 - e) Wahl des Vorstands
 - f) Beschlussfassung über vorliegende Anträge
 - g) Festsetzung der Höhe der Mitgliedsbeiträge.
8. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Gewählt ist, wer die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereint.
9. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst.
10. Anträge können von allen Mitgliedern gestellt werden. Über Anträge, die beim Vorstand nicht spätestens eine Woche vor der Versammlung schriftlich eingehen, kann nur mit Zustimmung des Vorstands abgestimmt werden.
11. Wahlen und Abstimmung erfolgen geheim und schriftlich, wenn mindestens zehn stimmberechtigte Mitglieder dies verlangen.
12. Mehrere Wahlen und Abstimmungen können in einem Wahlgang erledigt werden.

§ 14

Bestimmungen für Abteilungen

Für Abteilungen gelten folgende Bestimmungen:

1. Die Mitgliedschaft kann nur von Mitgliedern des Vereins erworben werden.
2. Soweit erforderlich, können Abteilungssatzungen bzw. -ordnungen durch die Vollmitglieder einer Abteilung als Ergänzung zur Vereinssatzung beschlossen werden. Jene dürfen dieser jedoch nicht zuwiderhandeln.
3. Mit Genehmigung des Vorstands dürfen die Abteilungen Aufnahmegebühren und zusätzliche Beiträge erheben. Über diese zusätzlichen Beträge kann diese Abteilung frei verfügen. Mit diesen Beträgen werden vorrangig die Kosten für den relevanten Sportbetrieb sowie für Zinsen und Tilgung gedeckt. Eventuelle Überschüsse stehen den Abteilungen im folgenden Jahr zur Verfügung. Sämtliche Einnahmen und Ausgaben werden vom 1. Vorsitzenden bzw. den Abteilungsleitern über den Kassier abgewickelt.
4. Alle von einer Abteilung mit dritten Personen abgeschlossenen Verträge haben dem Verein gegenüber nur dann Gültigkeit, wenn sie vom Vorstand genehmigt sind.
5. Hat der Vorstand von seinem Recht Gebrauch gemacht, die Auflösung einer Abteilung zu beschließen, so steht den Mitgliedern der betroffenen Abteilung das Recht zur Berufung an die Mitgliederversammlung zu.
6. Der Vorstand ist von allen Veranstaltungen der Abteilungen zu informieren und ist berechtigt, daran teilzunehmen.
7. Alle für Nichtmitglieder des Vereins offenen Veranstaltungen sind dem Vorstand mitzuteilen. Diesem steht ein Einspruchrecht zu.
8. Alles bei den Abteilungen vorhandene Vermögen ist Eigentum des Vereins; es ist von der Leitung der Abteilung im Sinne des Vereins zu verwenden und bei evtl. Auflösung der Abteilung vom Abteilungsleiter an den Verein zurückzugeben.

§ 15

Haftung

1. Ehrenamtlich Tätige und Organ- oder Amtsträger, deren Vergütung € 2500,00 im Jahr nicht übersteigt, haften für Schäden gegenüber Mitgliedern und gegenüber dem Verein, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.
2. Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, aus der Teilnahme bei Vereinsveranstaltungen oder durch die Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen des Vereins erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des Vereins abgedeckt sind.

§ 16

Datenschutz

1. Zur Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben des Vereines und der Verpflichtungen, die sich aus der Mitgliedschaft im Bayerischen Landes-Sportverband e.V. (BLSV) und aus der Mitgliedschaft in dessen zuständigen Sportfachverbänden (hier Bayerischer Turnverband e. V. (BTV)) ergeben, werden im Verein unter Beachtung der rechtlichen Vorschriften, insbesondere der EU-Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) sowie des Bundesdatenschutzgesetzes neue Fassung (BDSG) folgende personenbezogene Daten von Vereinsmitgliedern digital gespeichert:
 - Familienname
 - Vorname(n)
 - Geburtsdatum
 - Geschlecht
 - Bankverbindung
 - Adresse
 - Telefonnummer
 - E-Mail-Adresse
 - Ein- bzw. Austrittsdatum

2. Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch nach dem Ausscheiden des Mitglieds aus dem Verein fort.

3. Als Mitglied des Bayerischen Landes-Sportverbandes und des Bayerischen Turnverbandes ist der Verein verpflichtet, im Rahmen der Bestandsmeldung bzw. der Durchführung des Wettkampfbetriebes folgende Daten seiner Mitglieder an den BLSV (Bestandserhebung) bzw. den BTV (Wettkampfbetrieb) zu melden:
 - Name,
 - Vorname(n),
 - Geburtsdatum,
 - Geschlecht,
 - Sportartenzugehörigkeit.

Die Meldung dient zu Verwaltungs- und Organisationszwecken des BLSV/des BTV.

4. Zur Wahrnehmung satzungsgemäßer Mitgliederrechte kann bei Verlangen der Vorstand gegen die schriftliche Versicherung, dass die Adressen nicht zu anderen Zwecken verwendet werden, Mitgliedern bei Darlegung eines berechtigten Interesses Einsicht in das Mitgliederverzeichnis gewähren.

5. Im Zusammenhang mit seinem Sportbetrieb sowie sonstigen satzungsgemäßen Veranstaltungen veröffentlicht der Verein personenbezogene Daten und Fotos seiner Mitglieder auf seiner Homepage (www.tg-roettenbach.de) und übermittelt Daten und Fotos zur Veröffentlichung an Printmedien (v. a. Nordbayerische Nachrichten, Fränkischer Tag).

Vor der Veröffentlichung von Einzelpersonenbezogenen Fotos wird die Zustimmung der abgebildeten Person (bei Minderjährigen die der gesetzlichen Vertreter) eingeholt.

Die Veröffentlichung gruppenbezogener Fotos setzt keine Zustimmung der einzelnen abgebildeten Personen voraus.

6. Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der Verarbeitung (Erheben, Erfassen, Organisieren, Ordnen, Speichern, Anpassen, Verändern, Auslesen, Abfragen, Verwenden, Offenlegen, Übermitteln, Verbreiten, Abgleichen, Verknüpfen, Einschränken, Löschen, Vernichten) ihrer personenbezogenen Daten in dem vorgenannten Ausmaß und Umfang zu. Eine anderweitige, über die Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben und Zwecke hinausgehende Datenverwendung ist dem Verein – abgesehen von einer ausdrücklichen Einwilligung – nur erlaubt, sofern er aufgrund einer rechtlichen Verpflichtung, der Erfüllung eines Vertrages oder zur Wahrung berechtigter Interessen, sofern nicht die Interessen der betroffenen Person überwiegen, hierzu verpflichtet ist. Ein Datenverkauf ist nicht statthaft.
7. Jedes Mitglied hat im Rahmen der rechtlichen Vorschriften, insbesondere der DSGVO und des BDSG, das Recht auf Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten, deren Empfänger und den Zweck der Speicherung sowie auf Berichtigung, Löschung oder Sperrung, Einschränkung, Widerspruch und Übertragbarkeit seiner Daten.
8. Bei Beendigung der Mitgliedschaft werden personenbezogene Daten gelöscht, sobald ihre Kenntnis nicht mehr erforderlich ist. Daten, die einer gesetzlichen oder satzungsgemäßen Aufbewahrungspflicht unterliegen, werden für die weitere Verwendung gesperrt und nach Ablauf der Aufbewahrungspflicht entsprechend Satz 1 gelöscht.
9. Die vereins- und personenbezogenen Daten werden durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor dem Zugriff Dritter geschützt.

§ 17

Satzungsänderungen

1. Satzungsänderungen können nur in der Mitgliederversammlung beschlossen werden, wenn bei der Veröffentlichung der Tagesordnung die zu ändernden Paragraphen angegeben und die Möglichkeit zur Einsichtnahme gegeben wurde.
2. Beschlüsse über Änderung der Satzung und des Vereinszweckes bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder.

§ 18

Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, bei der mindestens vier Fünftel aller Vollmitglieder anwesend sind.
2. Der Beschluss, den Verein aufzulösen, bedarf einer Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen.
3. Im Falle der Auflösung sind von der Mitgliederversammlung der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende, der Kassier sowie der Schriftführer als gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren zu bestellen, deren Aufgaben sich nach §§ 47 BGB richten.
4. Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet den Vereinsgläubigern nur das Vereinsvermögen.
5. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die

Gemeinde Röttenbach

91341 Röttenbach,

die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 19

Inkrafttreten der Satzung

1. Diese Satzung wurde in der Gründungsversammlung am 09. Juli 1993 beschlossen.
2. Die Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom 24. März 2015 geändert und beschlossen. Die Änderung trat mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.
3. Die Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom 26. Februar 2019 geändert und in der vorliegenden Fassung beschlossen. Die Änderung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.
4. Die Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom 28. September 2021 geändert und in der vorliegenden Fassung beschlossen. Die Änderung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

